



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 23. September 2020 (StB 640)

B+A 28/2020

Friedhof Hof

- Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof (Eigentum, Unterhalt und Betrieb)
- Sonderkredit für die letztmalige Sanierung der Gräberhallen durch die Stadt Luzern
- Anpassung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen
am 26. November 2020

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategischer Schwerpunkt gemäss Gemeindestrategie

Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum steigern

Leitsatz: In der Stadt Luzern sind Strassen, Plätze und Grünräume als attraktive Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsräume gestaltet.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Legislaturgrundsatz L6 Luzern ist eine sichere und saubere Stadt. Bevölkerung, Gäste und Gewerbe fühlen sich sicher.

Umweltschutz und Raumordnung

Legislaturziel Z20.4 Die urbanen Grünräume werden als attraktive Aufenthalts- und Begegnungsräume gestaltet und betrieben. Die naturnahen Freiräume bleiben sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsraums erhalten, werden aufgewertet und besser vernetzt, die Biodiversität wird gefördert. Die Stadt Luzern ist Grünstadt Schweiz mit Gold-Level.

Legislaturziel Z20.6 Mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung und vielseitig nutzbaren Freiräumen stärkt die Stadt Luzern die Lebensqualität.

Legislaturgrundsatz L21 Die Quartiere sind als Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- und Identifikationsorte der Schlüssel für eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Stadt Luzern.
(Leitsatz zum Schwerpunkt 2)

Finanzen und Steuern

Legislaturziel Z26.3 Die Stadt Luzern tätigt Investitionen weitsichtig. Die Planungskoordination wird weiter gestärkt, um in der Zusammenarbeit mit anderen Infrastruktureigentümern (Werke) die Häufigkeit von Baustellen im öffentlichen Raum zu minimieren, Synergien zu nutzen und Kosten zu optimieren.

Projektplan

I514013.01

Hofkirche Gräberhallen

Übersicht

Die Geschichte des Friedhofs Hof begann vor rund 400 Jahren, als die Hofkirche abbrannte und die Stadt Luzern grösstenteils den Wiederaufbau finanzierte. Seither waren entweder das Eigentum, der Unterhalt oder der Betrieb der Gräberhallen zwischen der Stadt Luzern und dem Stift St. Leodegar in Diskussion. Eigentümer der Gräberhallen ist heute das Stift St. Leodegar, während die Stadt Luzern gemäss Vertrag mit dem Stift St. Leodegar von 1946 den ganzen Unterhalt von geschätzt Fr. 90'000.– pro Jahr trägt.

Die Gräberhallen mit den davorliegenden Grünflächen sind ein städtischer Friedhof. Der heutige Status als städtischer Friedhof ist insofern speziell, als die Stadt Luzern nur für die 19 Plattengräber das Sagen hat, für die sie tatsächlich die Begräbnisrechte hat. An den restlichen 392 Plattengräbern sind die Begräbnisrechte entweder beim Stift St. Leodegar oder bei Privaten. Diese sind dem Verfügungsrecht der Stadt Luzern entzogen. Die privaten Berechtigten an den Plattengräbern bezahlen weder dem Stift St. Leodegar noch der Stadt Luzern eine Gebühr für die Benützung der Gräberhallen. Während die Stadt Luzern den ganzen Unterhalt an den Gräberhallen von geschätzten Fr. 90'000.– pro Jahr trägt, nimmt sie aus den 19 Plattengräbern jährlich lediglich Fr. 1'520.– ein. Diese seit 1946 bestehende Vertragssituation ist unbefriedigend.

In den letzten zwei Jahren haben die Stadt Luzern, das Stift St. Leodegar und Bischof Felix Gmür eine konstruktive Lösung für die unbefriedigende Situation verhandelt. Diese vereint Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Gräberhallen beim Stift St. Leodegar und beinhaltet folgende Hauptpunkte:

- Die Eigentumsverhältnisse am Friedhof Hof bleiben unverändert;
- Die Gräberhallen bleiben zusammen mit der Gesamtanlage Hofkirche in der Hand der katholischen Kirchgemeinde und des Stifts St. Leodegar;
- Die Stadt Luzern bleibt Eigentümerin der öffentlichen Wege und trägt weiterhin deren Unterhalt;
- Das Stift St. Leodegar verzichtet zukünftig auf die Unterhaltungspflicht der Stadt Luzern für die Gräberhallen und übernimmt den Unterhalt selbst;
- Die Stadt Luzern verzichtet auf ihre Grabrechte an 19 Plattengräbern;
- Aus dem städtischen Friedhof wird ein Privatfriedhof des Stifts St. Leodegar;
- Die Stadt Luzern behebt letztmals den aufgelaufenen baulichen Unterhalt für die Gräberhallen.

Mit der Vereinbarung über das Eigentum, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs Hof bietet sich die Gelegenheit, die schwierige Situation der Gräberhallen konstruktiv und für alle Seiten befriedigend, klar und endgültig zu lösen. Die Stadt Luzern kommt der Verpflichtung nach, den in den vergangenen Jahrzehnten aufgestauten Unterhalt der Gräberhallen vorzunehmen, wie dies im Vertrag von 1946 vorgesehen ist. Der Stadtrat beantragt dazu einen Sonderkredit von 2,18 Mio. Franken. Dadurch kann das nach der Friedensrichter Verhandlung hängige und sistierte Verfahren über die Unterhaltungspflicht für die Gräberhallen erledigt werden. Eingeklagt hat das Stift St. Leodegar die Stadt Luzern auf Vornahme des aufgestauten Unterhalts an den Gräberhallen, nachdem die Stadt Luzern die Vereinbarung von 1946 gekündigt hatte. Damit der Friedhof Hof künftig als privater Friedhof durch das Stift St. Leodegar betrieben werden kann, ist das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 (sRSL 4.3.1.1.1) anzupassen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ziele des Stadtrates	6
2 Ausgangslage	7
2.1 Vorgeschichte	7
2.2 Vertrag vom 9. Mai 1946	8
2.3 Begräbnisrechte an den Plattengräbern in den Gräberhallen	9
2.4 Friedhof Hof als städtischer Friedhof	10
2.5 Aufteilung Eigentum, Unterhalt und Betrieb	10
2.6 Rechtsstreit	11
3 Neue Vereinbarung	11
3.1 Unveränderte Eigentumsverhältnisse	12
3.2 Unterhalt durch den jeweiligen Eigentümer	12
3.3 Verzicht auf Grabrechte	12
3.4 Betrieb als Privatfriedhof durch Stift St. Leodegar	12
3.5 Letztmalige Sanierung der Gräberhallen durch die Stadt Luzern	13
4 Sanierung der Gräberhallen	13
4.1 Denkmalpflegerische Würdigung	13
4.2 Unterhalt und Sanierungen bisher	15
4.3 Zustand	16
4.4 Konzept für Gesamtsanierung	18
4.4.1 Phase 1: Tragwerk, Umdeckung Dächer, Karnies und Hohlkehle	18
4.4.2 Phasen 2 und 3: Verputz- und Natursteinarbeiten an den Aussenwänden und den Kreuzgängen	19
4.5 Terminplan	21
4.6 Sanierungskosten	22

5 Beiträge der kantonalen Denkmalpflege	22
6 Anpassung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen	23
6.1 Geltungsbereich (Art. 1 Abs. 2)	24
6.2 Ort der Bestattung (Art. 6 Abs. 1 und 2)	25
7 Finanzielle Auswirkungen	26
8 Kreditrecht und zu belastendes Konto	26
9 Antrag	27

Anhang

- Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof (Eigentum, Unterhalt und Betrieb)

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ziele des Stadtrates

Der Friedhof Hof hat eine rund 400-jährige Geschichte. Während dieser Zeit ist es zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar bezüglich Eigentum und Unterhalt an den Gräberhallen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten, vermeintlichen Einigungen und Gerichtsverfahren gekommen. Nach wie vor ist die Situation für den Stadtrat nicht befriedigend. Die Gräberhallen sind im Eigentum des Stifts, den Unterhalt aber hat allein die Stadt Luzern zu tragen, wie dies in einem Vertrag von 1946 vereinbart wurde. Die Gräberhallen sind dringend sanierungsbedürftig. Es wird mit einem finanziellen Aufwand von über 2 Mio. Franken gerechnet. Zudem ist der Friedhof Hof ein städtischer Friedhof. Die Stadt Luzern kann indessen von über 400 Plattengräbern nur gerade über 19 Plattengräber selbst bestimmen. Für die restlichen Gräber bestehen Begräbnisrechte des Stifts St. Leodegar oder von Privaten. Um diese nicht befriedigende Situation zu bereinigen, haben die Stadt Luzern und das Stift St. Leodegar nach mehr als zwei Jahren Verhandlungen eine Vereinbarung getroffen, wonach Eigentum, Unterhalt und Betrieb des Friedhofs Hof allein in der Hand des Stifts St. Leodegar zu liegen kommen. Eigentum, Unterhalt und Betrieb in einer Hand zu vereinen, war das erklärte Ziel des Stadtrates und damit der Verhandlungen. Dass nicht die Stadt Luzern, sondern das Stift St. Leodegar Eigentum, Unterhalt und Betrieb übernimmt, ist sachlich richtig und die favorisierte Lösung des Stadtrates. Die Gräberhallen gehören zur Gesamtanlage der Hofkirche, und die historische und emotionale Bindung des Stifts St. Leodegar zu den Gräberhallen ist ausserordentlich stark. Die Stadt Luzern tritt ihre Rechte an den 19 Plattengräbern an das Stift St. Leodegar ab, und der Friedhof Hof wird nicht mehr als städtischer, sondern neu vom Stift St. Leodegar als privater Friedhof betrieben.

Der Stadtrat will mit der Vereinbarung die Gelegenheit wahrnehmen, die schwierige Situation der Gräberhallen und das damit verbundene Tauziehen zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar konstruktiv und für beide Seiten befriedigend, klar und endgültig zu beenden. Im Gegenzug kommt die Stadt Luzern letztmalig der Verpflichtung nach, den in den vergangenen Jahrzehnten aufgestauten Unterhalt der Gräberhallen in der Höhe von 2,18 Mio. Franken vorzunehmen, wie dies im Vertrag von 1946 vorgesehen ist. Künftig entfällt für die Stadt Luzern der Aufwand für den Unterhalt der Gräberhalle von modellhaft geschätzten Fr. 90'000.– pro Jahr.

Mit der Vereinbarung kann das hängige Gerichtsverfahren bezüglich Unterhaltspflicht einvernehmlich erledigt werden. Bei einer gerichtlichen Beurteilung bestünde das Risiko, dass die Stadt Luzern auch in Zukunft den Unterhalt für die Gräberhallen zu tragen hätte. Dies wäre der Fall, wenn das Gericht die Kündigung des Vertrages von 1946 für ungültig erklären würde.



Abb. 1: Gräberhallen mit Leonhardskapelle

2 Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

1633 wurde die Hofkirche durch eine Feuersbrunst grösstenteils zerstört. Die Stadt Luzern nahm die Hauptlast des Wiederaufbaus auf sich, wozu das Stift St. Leodegar nicht in der Lage gewesen wäre. Die Gräber, welche sich in der Hofkirche befunden hatten, wurden in den Kreuzgang verlegt. Hier erhielten insbesondere Familien des Kleinen Rates oder Täglichen Rates je drei und die des Grossen Rates oder Rates je zwei Plattengräber zugewiesen. Auch Spender, Einzelpersonen, Zünfte und Bruderschaften bekamen hier Plattengräber. Im Ratsbeschluss vom 24. November 1639, mit dem die Anordnung getroffen wurde, war bestimmt, dass die Grabstellenrechte dem Stift heimfallen sollten, wenn der Familienstamm, dem das Recht verliehen ist, erlischt. Daraus geht hervor, dass diese Rechte ursprünglich vererblich, aber unveräusserlich und unübertragbar waren.

Als in der Helvetik (1798) kirchliche Stiftungsgüter ins Nationaleigentum übergeführt werden sollten, verlangte das Stift St. Leodegar, dass seine Güter als sein Vermögen anerkannt würden. Die Stadt Luzern erhob ebenfalls diesen Anspruch. Im ersten Sönderungsvertrag um 1800 wurde festgesetzt, dass die Hofliegenschaften der Stadt Luzern im Eigentum gehören sollten.

1874 wurde die Kirchgemeinde als Körperschaft organisiert und dem neu konstituierten Kirchenrat die Verwaltung des Kirchengutes übertragen. Übergeben wurde ihm insbesondere der Anteil der Stadt Luzern an der Hofkirche samt allem Zugehör und dem Orgelfonds. Dagegen blieben die

Friedhöfe, die Friedhofhallen und das Totenhaus in der Verwaltung der Stadt Luzern. Über die Eigentumszugehörigkeit wurde erst entschieden, als das Grundbuch eingeführt wurde.

2.2 Vertrag vom 9. Mai 1946

Bei der Einführung des Grundbuchs meldeten am 31. März 1915 das Stift St. Leodegar und die Stadt Luzern Ansprüche auf das Grundeigentum am Friedhof Hof an. Am 9. Mai 1946 schlossen die Stadt Luzern und das Stift St. Leodegar den Vertrag über das Eigentum, den Betrieb und den Unterhalt am Friedhof Hof ab. Er hat folgenden Inhalt:

1. Die Stadt Luzern anerkennt das Eigentum des Stiftes St. Leodegar an den im beiliegenden Plan 1:500 rot angelegten Grundstücken 658 und Teilgrundstücken 664, 666 und 667 im Hof, mit den darauf befindlichen Friedhofhallen und dem Totenhaus.
2. Das Stift St. Leodegar anerkennt das Eigentum der Stadt Luzern an den über das Stiftsareal führenden öffentlichen Wegen und Treppen, Grundstück 656, nach beiliegendem Plan.
3. Das Stift St. Leodegar anerkennt das Recht der Stadt Luzern, über die in Ziff. 1 erwähnte Sache in bisheriger Weise und im bisherigen Umfange ungehindert zu verfügen, so insbesondere die Friedhofhallen zu Begräbniszwecken und das Totenhaus zur Aufbewahrung von Toten und zur Unterbringung von Werkgeschirr zu benutzen.
Über die Kapelle mit Zugang durch das Totenhaus verfügt nach wie vor einzig das Stift.
Die Friedhofhallen und die Weganlagen bleiben in bisheriger Weise der Öffentlichkeit zugänglich.
Die Stadt Luzern verzichtet fernerhin auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr für das gemeinsame Epitaph¹ der Stiftsherren.
Die Stadt Luzern verpflichtet sich, Darstellungen auf Gräbern oder Epitaphien, die unschicklich sind und das religiöse Empfinden verletzen, nicht zuzulassen.
4. Der Unterhalt der in Ziff. 1 und 2 erwähnten Sachen obliegt der Stadt Luzern, die ihn im bisherigen Umfang und in bisheriger Weise ohne Zutun des Stiftes in eigenen Kosten besorgt. Zu ihren Lasten fallen auch Steuern und Abgaben.
5. Die Parteien vereinbaren, dass an der gegenwärtigen Anlage von Hallen, Plätzen und Gehwegen ohne gegenseitiges Einverständnis nichts geändert werden soll. Der heutige schöne Aspekt soll dauernd erhalten werden.
6. Sollten die Hallen durch Brand oder aus anderer Ursache Zerstörungen erleiden und grössere Instandstellungsarbeiten erfordern, so werden diese von der Stadt Luzern vorgenommen, wobei jedoch die Kosten, soweit sie nicht anderweitig (durch Brandversicherung usw.) gedeckt werden, je zu gleichen Teilen vom Stift St. Leodegar und von der Stadt Luzern zu tragen sind.
7. Dieser Vertrag ist auf gemeinsame Kosten im Grundbuch einzutragen.

Der zum Vertrag vom 9. Mai 1946 gehörende Plan zeigt die Eigentumsverhältnisse auf. Die Gräberhallen sind auf die Grundstücke 658, 664, 666 und 667, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, verteilt und im Eigentum des Stiftes St. Leodegar (im Plan orange markiert). Die über das Stiftsareal führenden öffentlichen Wege und Treppen auf dem Grundstück 656, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, sind im Eigentum der Stadt Luzern (im Plan blau markiert).

¹ Ein Epitaph ist eine Grabinschrift an der Wand der Gräberhallen.

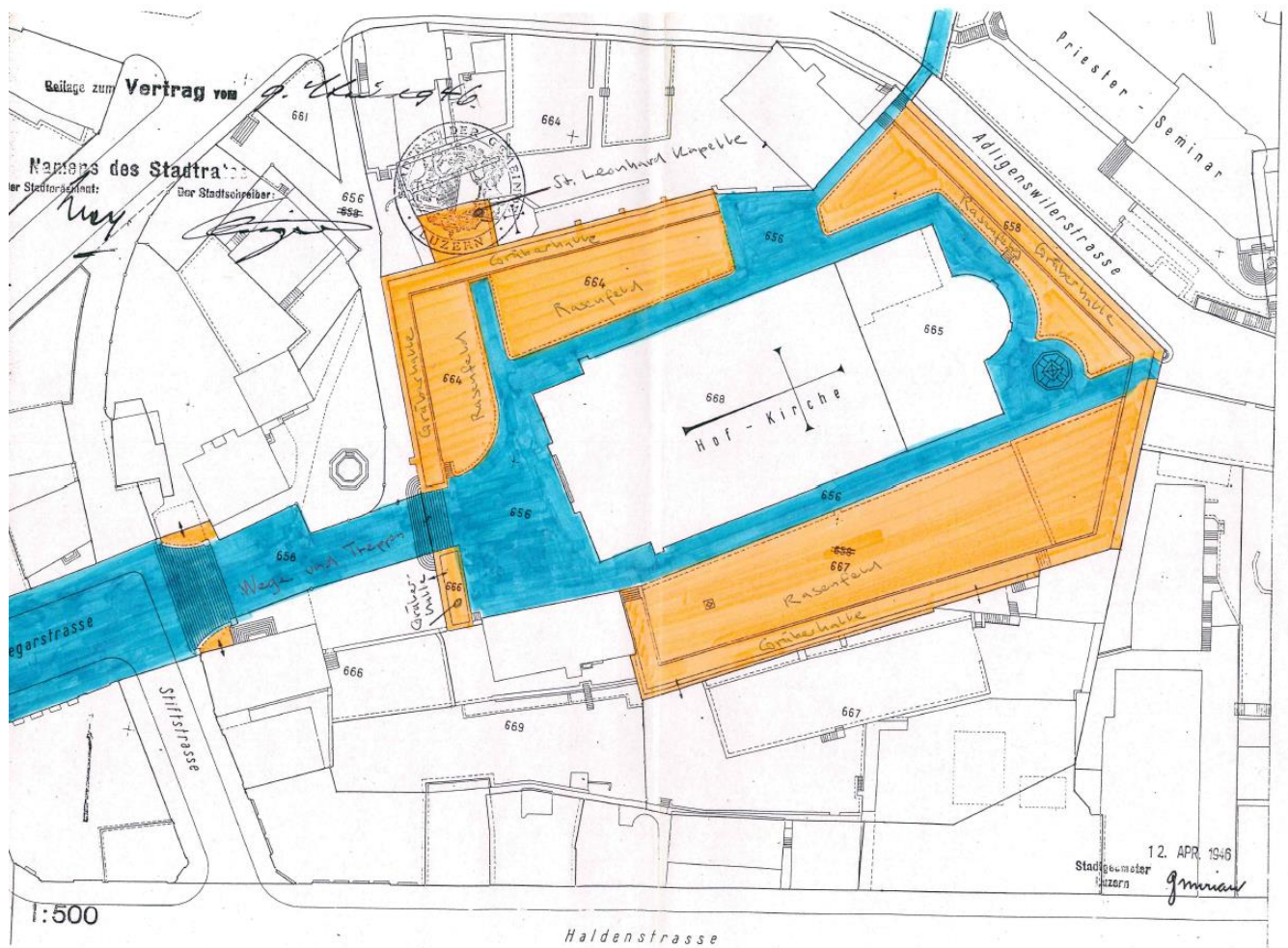


Abb. 2: Plan zum Vertrag vom 9. Mai 1946: Gräberhallen, Rasenfelder und Leonhardskapelle sind orange markiert (Eigentum Stift St. Leodegar), die öffentlichen Wege und Treppen sind blau markiert (Eigentum Stadt Luzern)

2.3 Begräbnisrechte an den Plattengräbern in den Gräberhallen

Nach dem Vertrag vom 9. Mai 1946 sollte das Verfügungsrecht der Stadt Luzern darin bestehen, die Friedhofshalle und das Totenhaus zu Begräbniszwecken benutzen zu können. Das Obergericht des Kantons Luzern bezeichnete die Begräbnisrechte der Stadt Luzern, des Stifts St. Leodegar und der Privaten im Urteil vom 21. November 1957 jedoch als irreguläre Personaldienstbarkeiten gemäss Art. 781 ZGB. Von Gesetzes wegen seien diese Rechte zwar nicht übertragbar. Die Übertragbarkeit könne jedoch vereinbart werden (Art. 781 Abs. 2 ZGB). Die Übertragbarkeit könne auch nachträglich vereinbart werden und die Vereinbarung könne durch konkludentes Verhalten zustande kommen. Die Rechte seien seit Anfang des 19. Jahrhunderts so häufig übertragen worden, ohne dass vom Stift St. Leodegar oder vom Stadtrat Einspruch erhoben worden sei, dass die Vermutung bestehe, dass die Begräbnisrechte übertragbar seien. Als Folge dieses Urteils wurden im Grundbuch für viele Plattengräber Begräbnisrechte als Dienstbarkeiten eingetragen.

An 19 Plattengräbern hat die Stadt Luzern heute die Begräbnisrechte. An den restlichen 392 Plattengräbern haben das Stift St. Leodegar und verschiedene Private die Rechte. Die Begräbnisrechte verteilen sich wie folgt:

Stadt Luzern	19
Stift St. Leodegar	94
Private	<u>298</u>
Total	<u>411</u>

2.4 Friedhof Hof als städtischer Friedhof

In Art. 6 Abs. 1 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 (sRSL 4.3.1.1.1; nachfolgend Friedhofreglement) ist der Hof als städtischer Friedhof genannt. Die Gebühren sind in Art. 21 Friedhofreglement angeführt. Diese sind im Anhang I der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 4. Dezember 2013 festgelegt (sRSL 4.3.1.1.2). Die Benützungsgebühr für ein Plattengrab während 25 Jahren beträgt Fr. 2'000.–.

2.5 Aufteilung Eigentum, Unterhalt und Betrieb

Die Gräberhallen sind im Eigentum des Stifts St. Leodegar. Obwohl der Friedhof Hof heute ein städtischer Friedhof ist, kann die Stadt Luzern nur über die 19 Plattengräber verfügen, an denen sie die Begräbnisrechte hat. Dagegen ist das Verfügungsrecht für die restlichen Plattengräber bei den Privaten und dem Stift St. Leodegar.

Die privaten Berechtigten an den Plattengräbern bezahlen für die Benützung der Gräber weder dem Stift St. Leodegar als Eigentümer der Gräberhallen noch der Stadt Luzern als Betreiberin des Friedhofs ein Entgelt. Aus ihren 19 Plattengräbern erzielt die Stadt Luzern einen jährlichen Ertrag von rund Fr. 1'520.–. Dagegen obliegt gemäss Vertrag von 1946 der Unterhalt der «erwähnten Sachen», insbesondere auch der Friedhof- bzw. Gräberhallen, der Stadt Luzern, «die ihn im bisherigen Umfang und in bisheriger Weise ohne Zutun des Stiftes in eigenen Kosten besorgt».

Normen und Literatur geben keinen allgemein gültigen Wert der Gebäudeinstandhaltung vor. Bei normalen Gebäuden ist die Spannweite von 1,3 Prozent bis 2 Prozent des Gebäudeversicherungswerts. Aufgrund des Alters der Gräberhallen rechtfertigt sich jedoch, 2,75 Prozent des Gebäudeversicherungswerts von 3,3 Mio. Franken einzusetzen, was einen jährlichen Unterhalt von modellhaft geschätzt rund Fr. 90'000.– ergibt. Das Missverhältnis zwischen der städtischen Unterhaltspflicht von jährlich rund Fr. 90'000.– und den Einnahmen von Fr. 1'520.– pro Jahr ist offensichtlich.

Den Gebäudeunterhalt an den Gräberhallen hat die Stadt Luzern seit Jahrzehnten nur ungenügend vorgenommen. Dies hat insbesondere damit zu tun, dass die Gräberhallen nicht im Eigentum der

Stadt Luzern sind und diese nur für den Unterhalt zuständig ist. Die Erfahrung zeigt, dass Gebäude, die nicht durch den Eigentümer unterhalten werden, oft in einen schlechten Zustand kommen.

Von 2006 bis und mit 2015 wurden von der Stadt Luzern insgesamt nur rund Fr. 35'000.– bzw. Fr. 3'500.– pro Jahr für die Instandhaltung der Gräberhallen verwendet. In den Jahren 2016 und 2017 wurden im Rahmen des Gebäudeunterhaltes Fr. 430'670.– aufgewendet.

2.6 Rechtsstreit

Damit Bewegung in die laufenden Verhandlungen über den Unterhalt der Gräberhallen kam, hat die Stadt Luzern den Vertrag mit dem Stift St. Leodegar vom 9. Mai 1946 am 20. Februar 2019 gekündigt, mit einer Kündigungsfrist bis 29. Februar 2020. Um seine Rechte zu wahren, hat das Stift St. Leodegar die Stadt Luzern auf die Vornahme der Unterhaltsarbeiten an den Gräberhallen verklagt. Die Verhandlung vor dem Friedensrichter fand am 25. November 2019 statt. Für die Fortführung der Vergleichsgespräche ist dieses Verfahren sistiert. Kommt die neue Vereinbarung mit dem Stift St. Leodegar zustande, erledigt sich das Verfahren. Andernfalls wird das Stift St. Leodegar voraussichtlich die Klage an das Bezirksgericht Luzern einreichen, und das Bezirksgericht Luzern wird die Frage der Unterhaltungspflicht der Stadt Luzern erstinstanzlich beurteilen. Weil unbestritten ist, dass die Stadt Luzern gemäss Vertrag vom 9. Mai 1946 den Unterhalt der Gräberhallen bis zum 29. Februar 2020 zu tragen hat, wäre von der Gutheissung der Klage durch das Bezirksgericht Luzern auszugehen. Würde das Bezirksgericht Luzern die Kündigung des Vertrages vom 9. Mai 1946 für ungültig erklären, hätte die Stadt Luzern den Unterhalt für die Gräberhallen auch in Zukunft zu tragen.

3 Neue Vereinbarung

Die Stadt Luzern, das Stift St. Leodegar und Bischof Felix Gmür haben in den letzten zwei Jahren eine konstruktive Lösung verhandelt, welche Eigentum, Unterhalt und Betrieb des Friedhofs Hof neu regelt (vgl. Anhang). Diese einfache und zukunftsgerichtete Lösung beinhaltet folgende Hauptpunkte:

- Die Eigentumsverhältnisse am Friedhof Hof bleiben unverändert;
- Die Gräberhallen bleiben zusammen mit der Gesamtanlage Hofkirche in der Hand der katholischen Kirchgemeinde und des Stifts St. Leodegar;
- Die Stadt Luzern bleibt Eigentümerin der öffentlichen Wege und trägt weiterhin deren Unterhalt;
- Das Stift St. Leodegar verzichtet zukünftig auf die Unterhaltungspflicht der Stadt Luzern für die Gräberhallen und übernimmt den Unterhalt selbst;
- Die Stadt Luzern verzichtet auf ihre Grabrechte an 19 Plattengräbern;
- Aus dem städtischen Friedhof wird ein Privatfriedhof des Stifts St. Leodegar;
- Die Stadt Luzern behebt letztmals den aufgelaufenen baulichen Unterhalt für die Gräberhallen.

Damit werden der Vertrag von 1946 sowie das Verfahren bezüglich Unterhaltspflicht, das nach der Friedensrichterverhandlung hängig und sistiert ist, hinfällig.

3.1 Unveränderte Eigentumsverhältnisse

Die heutigen Eigentumsverhältnisse an den Gräberhallen, Rasenfeldern, an der Leonhardskapelle und an den öffentlichen Wegen und Treppen bleiben unverändert.

3.2 Unterhalt durch den jeweiligen Eigentümer

Die Stadt Luzern besorgt weiterhin den Unterhalt der über das Stiftsareal führenden öffentlichen Wege und Treppen, die in ihrem Eigentum sind, auf eigene Kosten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Gräberhallen und der davorliegenden Grünflächen mit den sich darauf befindenden Denkmälern sowie den Stützmauern zwischen den Grünflächen und den öffentlichen Wegen obliegt ab Inkrafttreten der Vereinbarung dem Stift St. Leodegar. Vorbehalten bleiben die Regelungen der aktuell notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Gräberhallen.

Die Stadt Luzern (Stadtgärtnerei) führt den betrieblichen Unterhalt des Friedhofareals (Wiesen, Rasen-, Grab- und Baumpflege; Reinigung und Ordnung in den Gräberhallen, im Urnen- und im Priesterfriedhof) weiterhin im bisherigen Rahmen aus, dies gegen eine pauschale jährliche Entschädigung zum internen Ansatz.

3.3 Verzicht auf Grabrechte

Im Interesse der Entflechtung der Zuständigkeiten verzichtet die Stadt Luzern auf ihre 19 Grabrechte. Die Personaldienstbarkeiten sind im Grundbuch zu löschen. Mit der Löschung der Dienstbarkeiten ist das Stift St. Leodegar berechtigt, als Eigentümer über die Gräber zu verfügen. Das Stift St. Leodegar übernimmt die von der Stadt Luzern eingeräumten Verpflichtungen.

3.4 Betrieb als Privatfriedhof durch Stift St. Leodegar

Heute ist der Friedhof Hof ein städtischer Friedhof. In Zukunft führt das Stift St. Leodegar den Hoffriedhof als sogenannten «Privatfriedhof» mit Platten- und Urnengräbern und dem Priesterfriedhof, weshalb der Friedhof Hof als städtischer Friedhof aufzuheben ist. Die Verwaltung des Friedhofs Hof wird Sache des Stifts St. Leodegar. Das Stift St. Leodegar ernennt einen Friedhofverwalter und regelt die Benützung der Grabstätten. Es vergibt Grabrechte und führt eine Gräberkontrolle über sämtliche Hallen-, Priester- und Urnengräber des Hoffriedhofs. Das Stift St. Leodegar bearbeitet und bewilligt die Grabmalgesuche und übernimmt die Bewirtschaftung der Epitaphe. Einnahmen aus den Gräberhallen und aus den Urnengrabfeldern stehen dem Stift St. Leodegar zu. Das Stift St. Leodegar kann nach Möglichkeit auch Inhaber von Personaldienstbarkeiten an den Unterhaltskosten beteiligen. Bestattungen auf dem Hoffriedhof werden weiterhin durch die Stadt Luzern

durchgeführt. Die städtische Friedhofverwaltung ist auch für die administrative Vorbereitung der Bestattungen (Meldung Todesfall) zuständig. Die Gebühren (vgl. Anhang I lit. a, b und e Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen) werden wie bis anhin direkt den Angehörigen der verstorbenen Personen in Rechnung gestellt. Die städtische Friedhofverwaltung informiert den Friedhofverwalter des Stifts St. Leodegar insbesondere über entsprechende Todesfälle, Ort und Zeit der Bestattung, Bestattungsart und gebührenpflichtige Personen (Auftraggeberinnen und -geber oder Erbinnen und Erben). Die städtische Friedhofverwaltung wird bei einer Weiterentwicklung der Bestattungsangebote und des Friedhofareals frühzeitig in die Entscheidungen miteinbezogen.

3.5 Letztmalige Sanierung der Gräberhallen durch die Stadt Luzern

Die Stadt Luzern verpflichtet sich, die aktuell notwendigen baulichen Unterhaltsarbeiten an den Gräberhallen auf eigene Kosten vorzunehmen, insbesondere

- a. Dacheindeckungen zu reinigen und wo nötig umzudecken;
- b. Schindeln zu ersetzen;
- c. die Dachwerkstrukturen wo nötig zu reparieren oder zu ergänzen;
- d. die Traufuntersichten zu reparieren und
- e. Putze und Mauerwerk instand zu setzen.

Zusätzlich werden die stadtseitigen Aussenmauern der beiden westlichen Gräberhallen (Grundstücke 664 und 666) instand gesetzt. Die Stadt Luzern wird diese Arbeiten etappenweise ausführen und voraussichtlich bis 2026 abschliessen.

4 Sanierung der Gräberhallen

4.1 Denkmalpflegerische Würdigung

Zwischen der touristisch geprägten Haldenstrasse im Süden und dem ab 1865 entstandenen Weyquartier im Norden erhebt sich die Baugruppe des Hofbezirks. Die urkundlich gesicherte Geschichte der Stadt Luzern beginnt in der Mitte des 8. Jahrhunderts, als Benediktinermönche auf einer Anhöhe über dem Ausfluss des Vierwaldstättersees das Kloster im Hof gründeten, die Urzelle der Stadt Luzern. 1456 wurde das Kloster in das noch heute bestehende Chorherrenstift umgewandelt. Den räumlich bedeutendsten Bau bildet dabei die Hofkirche St. Leodegar, die nach einem Brand ab 1633 unter Beibehaltung der Türme neu errichtet wurde. Parallel zum Wiederaufbau wurden auch die Gräberhallen errichtet. Diese umschliessen den ganzen Kirchenplatz durch ein kreuzgangähnliches, unregelmässiges Fünfeck. Zugänglich ist die Anlage im Osten über das Zinggentor und im Norden über die Propsteimatte sowie im Westen über die im 19. Jahrhundert errichtete grosse Freitreppe als Hauptzugang. Die mit Kreuzgratgewölben, Sparren- und Pultdach sowie toskanischer Säulenarkade überdeckten Gräberhallen öffnen sich gegen den ehemaligen Kirchhof mit einer Rundbogenarkade.

Die Gräberhallen bei der Hofkirche Luzern gehören zu den wenigen Beispielen einer Campo-santo-Anlage nördlich der Alpen und sind damit eine bautypologische Seltenheit. Im Stil der italienischen Renaissance gehalten, ist der kreuzgangähnliche Baukörper ein ausgezeichneter Vertreter für den südländischen Einfluss in der Luzerner Architektur. Neben ihrer architekturhistorischen Bedeutung geben die eindrücklichen Grabanlagen einen aufschlussreichen Einblick in die Geschichte der Stadt Luzern. Daneben gehört die Hofkirche mit ihrer reichen, qualitätsvollen Ausstattung zu den bedeutendsten Spätrenaissance-Kirchen nördlich der Alpen. Die auf einer Erhöhung gelegene Hofkirche dominiert mit ihrer Doppelturm-Fassade und der vorgelagerten Freitreppe noch heute das Stadtbild Luzerns. Dabei stellt die Gesamtanlage mit ihren eindrücklichen Einzelbauten ein in vielerlei Hinsicht bedeutendes und harmonisch komponiertes Ensemble dar, das über die Jahrhunderte hinweg seine Geschlossenheit bewahren konnte.

Sämtliche Stiftsgebäude, die Gräberhallen mit ihren Grabmälern und die Hofkirche des Stifts St. Leodegar und Mauritius im Hof sind seit dem 8. Mai 1965 im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen und stehen unter dem Schutz des Bundes. Der gesamte Stiftsbezirk ist im Bundesverzeichnis der Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung sowie im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS eingetragen. Die Hofkirche im Stiftsbezirk St. Leodegar im Hof gehört zu den beliebtesten Sehenswürdigkeiten in der Stadt Luzern.

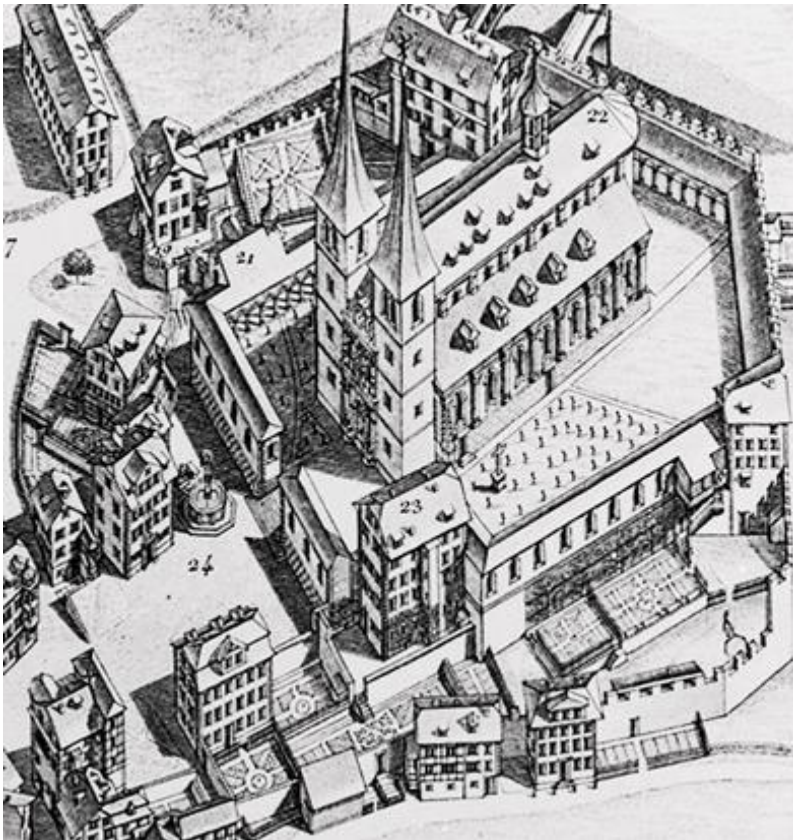


Abb. 3: Hofkirche mit den Gräberhallen auf der Stadtvedute von F. X. Schumacher, 1792

4.2 Unterhalt und Sanierungen bisher

Der Unterhalt der Gräberhallen wurde in den vergangenen Jahrzehnten sehr zurückhaltend vorgenommen. Von 2006 bis und mit 2015 wurden dafür insgesamt rund Fr. 35'000.– bzw. durchschnittlich Fr. 3'500.– pro Jahr aufgewendet. Bei einem Gebäudeversicherungswert der Gräberhallen von 3,329 Mio. Franken entspricht dies jährlich 0,1 Prozent. Heute besteht daher ein grosser aufgestauter Unterhalt bzw. ein Nachholbedarf an baulichen Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten.

Für die Umsetzung des «Plan Lumière» wurden auf den Gräberhallen Dachziegel neu verlegt. Dabei zeigte sich, dass sich die Gräberhallen in einem baulich schlechten Zustand befinden und saniert werden müssen. 2016 wurde die erste Sanierungsetappe an den Gräberhallen durchgeführt.

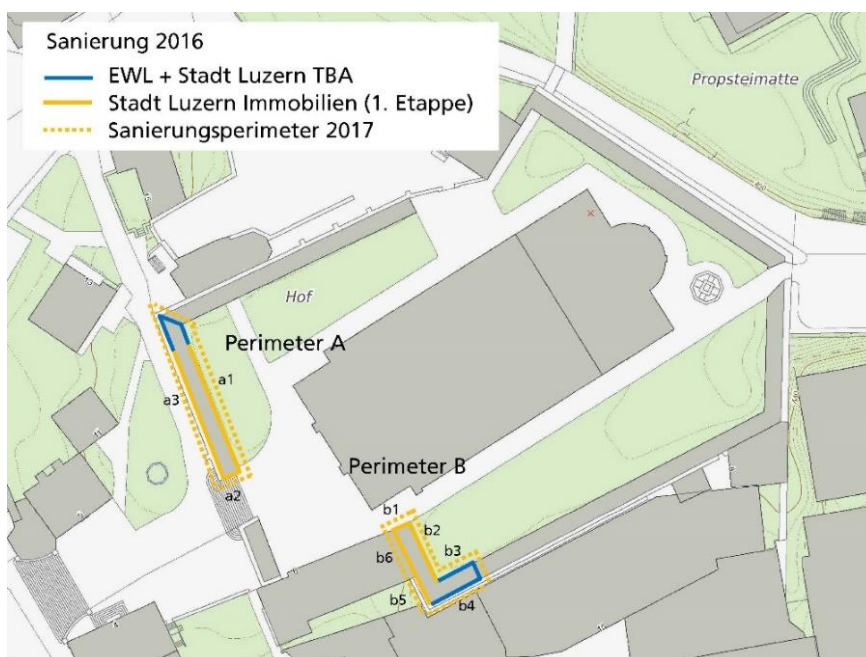


Abb. 4: Übersichtsplan – Sanierungsmassnahmen 2016 (blau = Projektorenstandort / gelb = Sanierung)

Die zweite Sanierungsetappe für die Gräberhallen folgte 2017.



Abb. 5: Übersichtsplan – Sanierungsmassnahmen 2017 (orange)

Die Kosten für die Sanierungen 2016 und 2017 von insgesamt Fr. 430'670.– verteilen sich wie folgt:

BKP	Arbeitsgattung	2016	2017
214	Montagebau in Holz	54'940.–	77'531.–
216	Natursteinarbeiten		7'481.–
224	Bedachungsarbeiten	82'993.–	90'228.–
226	Fassadenputze	22'142.–	37'538.–
230	Elektroarbeiten	2'458.–	
531	Bauzeitversicherung	1'999.–	2'196.–
550	Eigenaufwand IMMO	24'380.–	26'784.–
	Total Kosten/Etappe	188'912.–	241'758.–

4.3 Zustand

Die Stadt Luzern gab verschiedene Zustandsanalysen zu den Gräberhallen in Auftrag. Teilweise haben Ziegel gefehlt, die bei den bereits ausgeführten Sanierungsetappen ersetzt worden sind. Die Ziegeleindeckung weist an verschiedenen Stellen Moosbewuchs auf. Beides führt zu Wassereintritt. Die Holzschindeln unter den Ziegeln befinden sich aufgrund des eindringenden Wassers in einem schlechten Zustand. Sie sind stark verfault und können die Wasserdichtigkeit der Dachhaut nicht mehr gewährleisten. Wasser dringt in die Dachkonstruktion ein. Wesentliche Teile der tragenden Dachbalken (Statik) und der Holzlatten (Verputzträger) sind daher auch verfault. Zudem sind in vergangenen Sanierungen Dachbalken nicht gesundgeschnitten worden, was zu einer Ausweitung der Schäden geführt hat.



Abb. 6: Morsche Schwellen, Dachbalken und Sparren



Abb. 7: Zustand Wandverputz und Dachwerk

Weil tragende Holzbauteile gebrochen sind, sind Dachpartien der Gräberhallen eingestürzt oder drohen einzustürzen. Die undichte Dachkonstruktion der Gräberhallen hat zu Schäden an den Traufuntersichten geführt.



Abb. 8: Eingestürzte Dachpartie und Wasserschäden

Aufgrund aufsteigender Feuchtigkeit sind der Wand- und der Säulenverputz an verschiedenen Stellen beschädigt. An den Bauteilen aus Naturstein sind absandende und abschuppende Partien mit teilweise grossem Substanzverlust erkennbar. Säulen und Weihwassersteine weisen Risse und Fehlstellen auf. Fassaden haben grossflächige Verputzschäden.

4.4 Konzept für Gesamtsanierung

Die Gräberhallen werden zwischen 2021 und 2026 etappenweise saniert. Dies ist als Weiterführung der bereits in den Jahren 2016 und 2017 umgesetzten Arbeiten zu verstehen und geschieht in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege. Die Sanierung teilt sich konzeptionell in drei Phasen auf, wie der nachfolgende Konzeptschnitt aufzeigt:

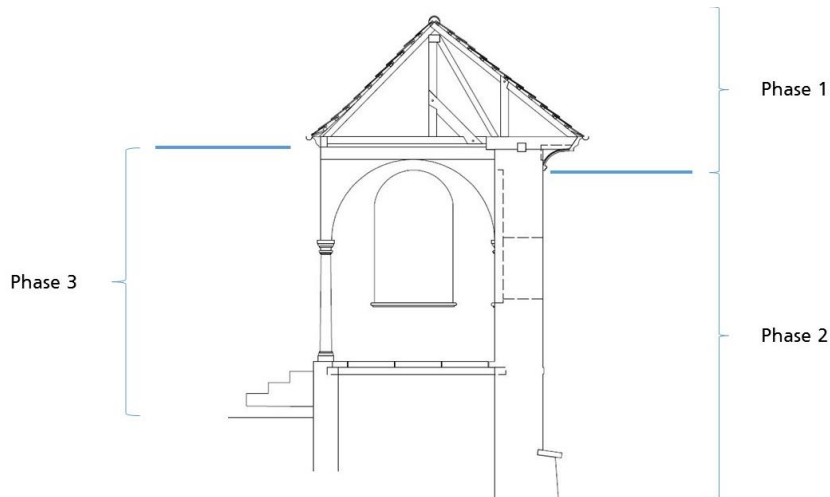


Abb. 9: Schemaschnitt – Sanierungsphasen 1–3

Die Einteilung in Phasen ist konzeptionell zu verstehen. Ist es aufgrund von Synergien sinnvoll, werden die Phasen vermischt: Sanierungsarbeiten am Verputz der Aussenwand werden z. B. gleichzeitig mit den Dachdeckerarbeiten erledigt, weil für beide Arbeiten ein Gerüst notwendig ist.

- In einer ersten Phase (Etappen 2021 und 2022) werden die Dächer instand gesetzt, um weitere Wasserinfiltrationen zu verhindern. Die bereits ausgeführten Arbeiten (Etappen 2016 und 2017) gehören konzeptionell zu dieser ersten Phase. Mit Abschluss der Arbeiten aus der ersten Phase können weitere Folgeschäden, hauptsächlich durch das in die Gebäudehülle eindringende Wasser, ausgeschlossen werden. In der zweiten Phase (Etappe 2023) werden die Aussenmauern der Gräberhallen saniert.
- In der dritten Phase (Etappen 2024, 2025 und 2026) werden die Kreuzgänge, die Gewölbe und die Innenmauern saniert.

Die Epitaphe sowie die Grabdenkmäler an den Innenwänden der Gräberhallen sind im Eigentum der Dienstbarkeitsberechtigten der Plattengräber. Für diese hat die Stadt Luzern gemäss Vertrag von 1946 keine Unterhaltspflicht.

4.4.1 Phase 1: Tragwerk, Umdeckung Dächer, Karnies und Hohlkehle

Innerhalb der Phase 1 liegt der Fokus bei der Dachhaut sowie der Dachkonstruktion der Gräberhallen. Aufgrund der flachen Dachneigung werden in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege die Holzschindeln durch nicht sichtbare Schindeln aus Kunststoff ersetzt, um die Frequenz der Umdeckung und die Unterhaltskosten zu reduzieren. Nebst der Instandsetzung des Ziegeldachs werden auch das schadhafte Tragwerk der Dachkonstruktion, das Karnies und die Hohlkehle saniert.

In der Phase 1 werden folgende Arbeiten ausgeführt:

BKP 214 Montagebau in Holz:

- Restauratorische Sanierung an Fäulnisstellen innerhalb der Dachkonstruktion
- Einbau neuer Sparren, Dachbalken und Aufschieblinge
- Ergänzen der Profilkarniese
- Ergänzen der Holzunterkonstruktion von Hohlkehlen

BKP 224 Bedachungsarbeiten:

- Umdecken der Dächer, Reinigen der Dachflächen
- Ersatz der traditionellen Holzschindeln mit Secuplate-Kunststoffschindeln
- De- und Wiedermontage von First und Graten
- Neues Einmörteln der Firstziegel, Ziegelkehlen und Luzerner Grate

BKP 226 Fassadenputze:

- Sanierung der Hohlkehlen

BKP 285 Malerarbeiten:

- Malerarbeiten im Bereich der Hohlkehle
- Malerarbeiten am Profilkarnies

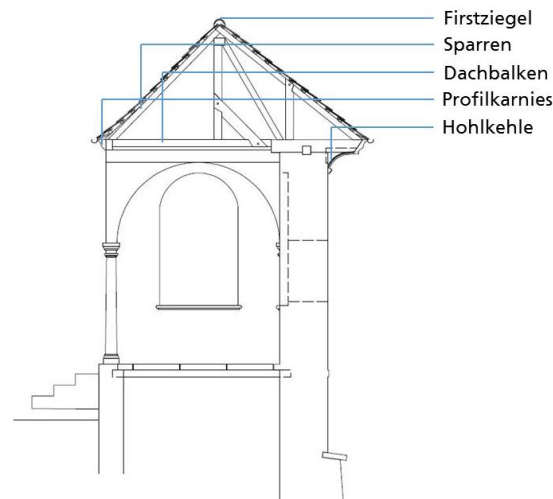


Abb. 10: Schemaschnitt – Sanierungsphase 1

4.4.2 Phasen 2 und 3: Verputz- und Natursteinarbeiten an den Aussenwänden und den Kreuzgängen

In den Phasen 2 und 3 erfolgt die Instandsetzung der Putzoberflächen an den Aussen- und Innenmauern sowie am Kreuzgewölbe und an den Säulen. Die Gräberhallen weisen unterschiedliche Verputzarten auf. Die Schäden am Verputz haben verschiedene Ursachen. Die Sanierungsarbeiten sehen vor, im Bereich der Oberflächenbeschädigungen den ganzen Verputz bis auf das Bruchsteinmauerwerk abzutragen. Anschliessend wird die Oberfläche neu aufgebaut, mit einem Grund- sowie mit einem eingefärbten Deckputz. Beide Verputze sind feuchtigkeitsregulierend und verhindern Bauwerksbeschädigungen. Der feuchtigkeitsregulierende Putz stellt sicher, dass Salze ausdünsten und aufsteigende Feuchtigkeit abtrocknen kann. So kommt es in der Verputzschicht nicht zu Korrosionen. Verputz, welcher nicht stark von Schäden betroffen ist, wird kontrolliert und gereinigt. Dies sind hauptsächlich Verputzarbeiten, welche oberhalb der Sockelpartie liegen. Lose oder

morbide Putzpartien werden entfernt. Risse werden geöffnet und wenn nötig armiert. Anschließend erfolgt lokal das Auftragen eines Grund- und Deckputzes. Es werden Anstriche mit mineralischer Farbe aufgetragen, da auch Farbschäden vorhanden sind. Diese sind auf die frühere Verwendung von kunststoffgebundener Farbe anstelle eines mineralischen Anstrichs zurückzuführen. Im Bereich der Farbschäden wird der Anstrich entfernt und der Verputz sowie der Anstrich ergänzt.

Es werden in der Phase 2 die folgenden Arbeiten ausgeführt:

BKP 216 Natursteinarbeiten:

- Ersatz von verwittertem Sandstein des Kaffgesimses

BKP 226 Fassadenputze:

- Mechanische Reduktion des alten Verputzes mit Reinigung und anschliessendem Aufbringen von Grund- und Deckputz
- Rissstellen im Verputz öffnen, armieren und wieder verschliessen
- Den mit hoher Salzbelastung kontaminierten Verputz im Sockelbereich entfernen bis aufs Bruchsteinmauerwerk
- Hinterfüllen von Hohlstellen des Verputzes
- Ergänzen von Schadstellen und Verletzungen des Verputzes

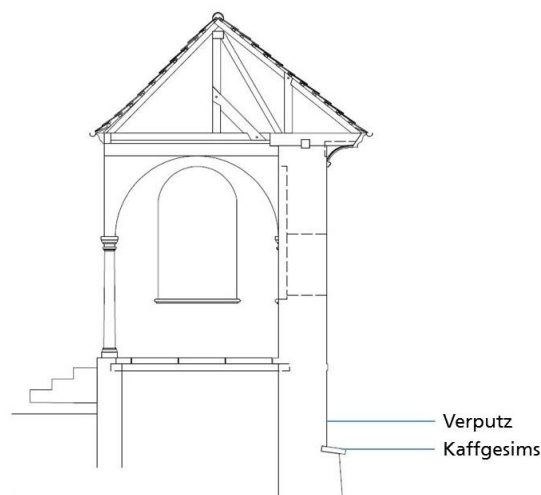


Abb. 11: Schemaschnitt – Sanierungsphase 2

In der Phase 3 werden folgende Arbeiten ausgeführt:

BKP 216 Natursteinarbeiten:

- Ausbauen schadhafter Schwellen, Abdichten des Untergrundes, Versetzen von neuen Werkstücken
- Ergänzen von Schadstellen am Sandstein der Bögen und Schliessen von Rissen

BKP 226 Fassadenputze:

- Mechanische Reduktion des alten Verputzes mit Reinigung und anschliessendem Aufbringen von Grund- und Deckputz
- Rissstellen im Verputz öffnen, armieren und wieder verschliessen
- Den mit hoher Salzbelastung kontaminierten Verputz im Sockelbereich entfernen bis aufs Bruchsteinmauerwerk
- Hinterfüllen von Hohlstellen des Verputzes
- Ergänzen von Schadstellen und Verletzungen des Verputzes

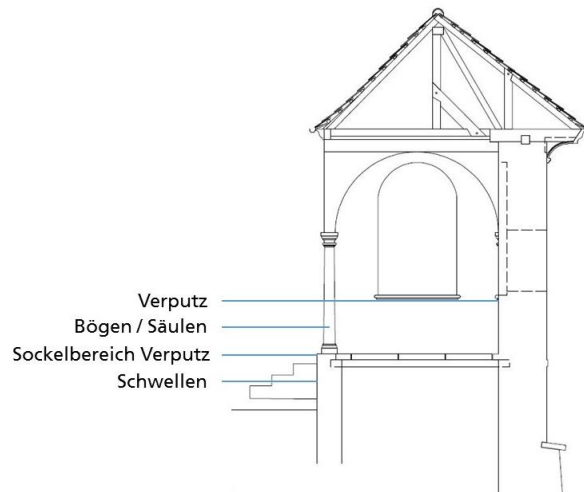


Abb. 12: Schemaschnitt – Sanierungsphase 3

4.5 Terminplan

Für die Sanierung ist folgender Terminplan vorgesehen:

Jahr	2021				2022				2023				2024				2025				2026			
Projektierung/ Ausschreibung																								
Umdeckung Dach Süd																								
Umdeckung Dach Ost																								
Aussenwände Nord/Ost/West																								
Kreuzgänge Nord, West																								
Kreuzgang Süd																								
Kreuzgang Ost																								

Legende: rot = Planung der Etappen / grün = Ausführung der geplanten Etappen

Die Planung der jeweiligen Etappe, die Ausschreibungen und die Vertragsabschlüsse erfolgen jeweils in der ersten Jahreshälfte, die Ausführung in der zweiten Jahreshälfte. Verputzarbeiten können wegen der Lufttemperatur und der Feuchtigkeit im Winter nur eingeschränkt ausgeführt werden. Die Etappierung trägt auch der Funktion der Gräberhallen als Friedhof Rechnung.

4.6 Sanierungskosten

Seit der Erstellung der 390-jährigen Gräberhallen und der 500-jährigen Leonhardskapelle sind an den Baukörpern eine grosse Anzahl von Sanierungen durchgeführt worden, welche nur schlecht dokumentiert sind. Die Kosten für die Phasen 1 bis 3 (2021 bis 2026) können gestützt auf die Erfahrungswerte aus den abgeschlossenen Sanierungsetappen 2016 und 2017 daher nur abgeschätzt werden. In den Kosten berücksichtigt ist, dass sich die Bausubstanz zwischen 2017 und 2020 verschlechtert hat. Welche Bausubstanz bei den Sanierungen Phase 1 bis 3 angetroffen wird, werden erst die voranschreitenden Arbeiten zeigen. Es ist insbesondere mit konstruktiven Risiken zu rechnen. Für die Risiken ist eine Objektreserve von 10 Prozent in den Kosten eingerechnet. Die Genauigkeit der veranschlagten Kosten entspricht einem Vorprojekt nach SIA.

Die Kosten für die Phasen 1 bis 3 betragen:

BKP	Arbeitsgattung	2021	2022	2023	2024	2025	2026
135	Vorbereitungsarbeiten	6'000.–	6'000.–	6'000.–	6'000.–	6'000.–	6'000.–
211	Gerüste	40'000.–	20'000.–	52'000.–			
214	Montagebau in Holz	78'000.–	98'000.–				
216	Natursteinarbeiten	45'000.–	28'000.–		72'000.–	61'000.–	63'000.–
224	Bedachungsarbeiten	98'000.–	73'000.–				
226	Fassadenputze	73'000.–	14'000.–	240'000.–	190'000.–	150'000.–	139'000.–
230	Elektroarbeiten	2'000.–	2'000.–	2'000.–	2'000.–	2'000.–	2'000.–
290	Honorare	107'500.–	52'000.–	42'000.–	37'500.–	30'000.–	29'000.–
530	Bauzeitversicherung	4'500.–	3'000.–	4'000.–	3'500.–	3'000.–	3'000.–
558	Bauherrenleistung	17'000.–	12'000.–	15'000.–	13'000.–	10'500.–	10'500.–
564	Gutachten kant. Denkmalpflege	7'000.–	7'000.–	7'000.–	7'000.–	7'000.–	7'000.–
6	Objektreserve 10 %	34'000.–	24'000.–	30'000.–	27'000.–	21'500.–	22'500.–
	Total Kosten/Etappe	512'000.–	339'000.–	398'000.–	358'000.–	291'000.–	282'000.–
	Gesamtkosten	2'180'000.–					

Kostengenauigkeit +/-15 % nach SIA. Sämtliche Kosten verstehen sich inkl. MWSt.

Kostenstand: Schweizer Baupreisindex (Basis Okt. 2015 = 100), Stand April 2017: 98,3 Punkte.

5 Beiträge der kantonalen Denkmalpflege

Für Beiträge der kantonalen Denkmalpflege sind die Kosten der fachgerechten Erhaltung und Restaurierung der Gräberhallen relevant, soweit sie die ordentlichen Unterhaltskosten übersteigen. Bei Gesamtkosten von rund Fr. 242'000.– für die Etappe 2016 hat die kantonale Denkmalpflege einen Beitrag von rund Fr. 26'400.– bezahlt, für die Etappe 2017 bei Gesamtkosten von rund Fr. 190'000.– einen Beitrag von rund Fr. 19'200.–. Nachfolgend sind die gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Kosten der Etappen 2021 bis 2026 und die voraussichtlichen Beiträge der kantonalen Denkmalpflege aufgeführt. Die von der kantonalen Denkmalpflege in Aussicht gestellten Beträge haben u. a. aufgrund des Bruttoprinzips informativen Charakter.

Etappe	Arbeiten	Kostenvoranschlag	Voraussichtlich subventionsberechtigte Kosten	Voraussichtliche Beiträge kantonale Denkmalpflege
2021	Umdeckung Süd	512'000.–	340'000.–	68'000.–
2022	Umdeckung Ost	339'000.–	239'000.–	47'800.–
2023	Aussenwände O/NW	398'000.–	298'000.–	59'600.–
2024	Kreuzgänge NW	358'000.–	268'000.–	53'600.–
2025	Kreuzgang Süd	291'000.–	217'000.–	43'400.–
2026	Kreuzgang Ost	282'000.–	208'000.–	41'600.–
	Total Kosten	2'180'000.–	1'570'000.–	314'000.–

Nach der Bewilligung des Sonderkredits für die letztmalige Sanierung der Gräberhallen werden die Beiträge bei der kantonalen Denkmalpflege beantragt.

6 Anpassung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen

In Zukunft wird der Friedhof Hof nicht mehr als städtischer Friedhof, sondern als Privatfriedhof des Stifts St. Leodegar geführt. Die Revision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 umfasst daher den Wechsel des Friedhofs Hof vom städtischen Friedhof zum privaten Friedhof des Stifts St. Leodegar und eine Ergänzung zum Geltungsbereich des Reglements.

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Neues Recht
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Bestattungen und Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Luzern.	¹ (bisheriger Wortlaut wird zu Abs. 1) ² Für Privatfriedhöfe gelten die Bestimmungen dieses Reglements insoweit, als damit das übergeordnete kantonale Recht umgesetzt wird.
Art. 6 Ort der Bestattung ¹ Die Bestattungen erfolgen in der Regel auf den Friedhöfen Friedental, Hof, Littau, Staffeln und Reussbühl. ² Auf den Friedhöfen Hof und Reussbühl können Bestattungen erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.	¹ Die Bestattungen erfolgen in der Regel auf den <u>städtischen</u> Friedhöfen Friedental, Hof , Littau, Staffeln und Reussbühl. ² Auf den Friedhöfen Hof und dem Friedhof Reussbühl können Bestattungen erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.

³ Zur Bestattung auf dem Israelitischen Friedhof ist die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich. Diese Bestattungen werden durch die Israelitische Gemeinde auf eigene Kosten unter Aufsicht der Friedhofverwaltung durchgeführt. ⁴ Musliminnen und Muslime mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern und in den Vertragsgemeinden des nachfolgend erwähnten Gemeindevertrages können in einem für sie angelegten Grabfeld im Friedhof Friedental bestattet werden. Das Nähere, insbesondere Organisation und Kosten, wird vom Stadtrat in einem Gemeindevertrag geregelt. ⁵ Der Stadtrat kann für andere Glaubensrichtungen analoge Gemeindeverträge wie unter Abs. 4 abschliessen. ⁶ Auf dem Friedhof Littau werden auch die Verstorbenen aus demjenigen Teil der Gemeinde Malters bestattet, der zur katholischen Kirchgemeinde Littau gehört.	
	Diese Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

6.1 Geltungsbereich (Art. 1 Abs. 2)

Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 (SRL Nr. 840) hält in § 9 Abs. 2 fest, dass jeder Friedhof der Aufsicht der Einwohnergemeinde untersteht, auch wenn diese nicht Eigentümerin ist. Daraus folgt, dass Friedhöfe nicht zwingend im städtischen Eigentum und unter deren Verwaltung stehen müssen. Privatfriedhöfe sind zulässig. Solche existieren heute in Form von Friedhöfen, die von Klöstern oder sonstigen religiösen Gemeinschaften geführt werden und häufig für die Bestattung der Geistlichen vorgesehen sind. In der Stadt Luzern verfügen das Kloster Wesemlin sowie das Kloster Gerlisberg über einen solchen Friedhof. Auch der israelitische Friedhof steht unter eigener Friedhofverwaltung und ist im Sinne des Reglements ein Privatfriedhof. Das Grabfeld für Musliminnen und Muslime ist dagegen Teil des Friedhofs Friedental bzw. der städtischen Friedhofverwaltung unterstellt.

Der Friedhof Hof soll künftig als Privatfriedhof unter eigener Verwaltung des Stifts St. Leodegar geführt werden, wobei – wie bisher – nicht nur Geistliche bestattet werden können. Mit diesem Wechsel stellt sich die Frage, inwieweit das städtische Reglement weiterhin für den Privatfriedhof Geltung hat.

Gemäss heutigem Art. 1 des Reglements findet dieses auf alle Bestattungen und Friedhöfe Anwendung, die im Stadtgebiet liegen. Dem Wortlaut zufolge sind sämtliche Bestimmungen des Reglements für städtische als auch für Privatfriedhöfe verbindlich. Die im Reglement zum Geltungsbereich nicht ausdrücklich vorgenommene Differenzierung zwischen städtischen und privaten Friedhöfen ist darauf zurückzuführen, dass dies bei Erlass des Reglements im Jahr 1999 nicht Gegenstand der Revision war. Der Erlass erfolgte vorwiegend mit Blick auf die städtischen Friedhöfe, was sich in Anbetracht der verschiedenen Regelungsbereiche, die auch für Privatfriedhöfe Geltung hätten, nicht immer als angemessen erweist. So soll es Privatfriedhöfen zum Beispiel selbst überlassen sein, ob und in welcher Höhe für Leistungen wie Bestattungen, Administration oder Nutzung von Infrastruktur und Grabplätzen Gebühren erhoben werden. Dies gilt nur für Leistungen, die der Privatfriedhof selbst erbringt oder anbietet. Soweit die städtische Friedhofverwaltung für die Erbringung von Leistungen zugunsten des Privatfriedhofs bzw. zugunsten der Auftraggebenden oder der Erben beigezogen wird, handelt es sich weiterhin um gebührenpflichtige Leistungen gemäss Reglement und Verordnung.

Für die Gestaltung und Anlage der Gräber sowie die Ordnungsregelung wird den Privatfriedhöfen ein Ermessensspielraum überlassen, damit auf die örtlichen Gegebenheiten und individuellen Gepflogenheiten (z. B. den klösterlichen Betrieb) angemessen Rücksicht genommen werden kann. Grenze und im Rahmen der städtischen Aufsicht zu beachten bleibt die Gewährleistung der übergeordneten kantonalen Anforderungen von Sitte und Anstand sowie die öffentliche Gesundheit.

Art. 1 des Reglements bedarf demzufolge einer Ergänzung bzw. Präzisierung, wonach die Bestimmungen des städtischen Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen bei Privatfriedhöfen nicht umfassend, sondern im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Vorgaben anzuwenden sind. Damit kann sich die städtische Friedhofverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Privatfriedhöfe weiterhin auf die reglementarischen Ausführungsbestimmungen zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit abstützen. Zudem gewährleistet die bewusst offene Formulierung den für die Aufsicht notwendigen Ermessensspielraum. Damit können die je nach Friedhof unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden. In Art. 1 Abs. 2 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen wird festgehalten, dass für Privatfriedhöfe die Bestimmungen des Reglements insoweit gelten, als damit das übergeordnete kantonale Recht umgesetzt wird.

6.2 Ort der Bestattung (Art. 6 Abs. 1 und 2)

Der Friedhof Hof wird aktuell in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführt. Mit dem vorgesehenen Wechsel zu einem Privatfriedhof ist die Erwähnung nicht mehr notwendig, da sich Art. 6 einzig auf städtische Friedhöfe bezieht. Dies ergibt sich nicht direkt aus dem heutigem Gesetzeswortlaut, sondern aus dem Umstand, dass die städtische Friedhofverwaltung für die genannten Friedhöfe zuständig ist. Die vorliegende Revision soll dies klarer zum Ausdruck bringen, indem die städtischen Friedhöfe in Art. 6 Abs. 1 als solche bezeichnet werden. Art. 6 Abs. 1 lautet daher neu, dass die Bestattungen in der Regel auf den städtischen Friedhöfen Friedental, Littau, Staffeln und Reussbühl erfolgen. Gemäss angepasstem Abs. 2 können Bestattungen auf dem Friedhof Reussbühl erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.

7 **Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesamtkosten der Investition betragen:

Investition

Bruttoinvestitionen	Fr. 2'180'000.–
Abzüglich Investitionsbeitrag kantonale Denkmalpflege gem. Kap. 5	<u>Fr. 314'000.–</u>
Nettoinvestitionen	<u>Fr. 1'866'000.–</u>

Im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 sind für das Projekt I514013.01 Investitionsausgaben von insgesamt 1,62 Mio. Franken enthalten, aufgeteilt in den Jahrestanchen wie folgt:

2021: Fr. 217'300.–

2022: Fr. 349'900.–

2023: Fr. 246'000.–

2024: Fr. 307'300.–

2025: Fr. 276'600.–

2026: Fr. 223'800.–

Die Differenz zwischen dem konkreten Bedarf und der Investitionsplanung wird bei der nächsten Überarbeitung angepasst.

Die Subventionen über voraussichtlich Fr. 314'000.– werden bei der kantonalen Denkmalpflege beantragt.

Nach der letztmaligen Vornahme der Sanierung der Gräberhallen entfällt für die Stadt Luzern die Unterhaltungspflicht, welche modellhaft berechnet Fr. 90'000.– pro Jahr beträgt.

8 **Kreditrecht und zu belastendes Konto**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll der Sonderkredit für die letztmalige Sanierung der Gräberhallen durch die Stadt Luzern in der Höhe von insgesamt 2,18 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigenen Aufwendungen sind dem Projekt I514013.01, Fibu-konto 5660.01, zu belasten.

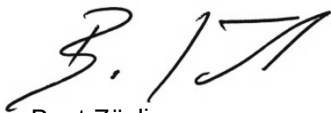
9 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- der Vereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Stift St. Leodegar über das Eigentum, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs Hof zuzustimmen;
- für die letzte Sanierung der Gräberhallen einen Sonderkredit von 2,18 Mio. Franken zu bewilligen und
- der Änderung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 23. September 2020



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28 vom 23. September 2020 betreffend

Friedhof Hof

- **Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof (Eigentum, Unterhalt und Betrieb)**
- **Sonderkredit für die letztmalige Sanierung der Gräberhallen durch die Stadt Luzern**
- **Anpassung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Der Vereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Stift St. Leodegar über das Eigentum, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs Hof wird zugestimmt.
2. Für die letztmalige Sanierung der Gräberhallen Hof durch die Stadt Luzern wird ein Sonderkredit von 2,18 Mio. Franken bewilligt.
3. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ (bleibt unverändert)

² Für Privatfriedhöfe gelten die Bestimmungen dieses Reglements insoweit, als damit das übergeordnete kantonale Recht umgesetzt wird.

Art. 6 *Ort der Bestattung*

¹ Die Bestattungen erfolgen in der Regel auf den städtischen Friedhöfen Friedental, Littau, Staffeln und Reussbühl.

² Auf dem Friedhof Reussbühl können Bestattungen erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.

³⁻⁶ (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. November 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Anhang

**Vereinbarung zwischen Stadt
Luzern und Stift St. Leodegar
betreffend Friedhof Hof
(Eigentum, Unterhalt und
Betrieb)**

Vereinbarung zwischen Stadt Luzern und Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof (Eigentum, Unterhalt und Betrieb)

zwischen

Kollegiatstift St. Leodegar im Hof, St.-Leodegar-Strasse 17, 6006 Luzern, vertreten durch
Christoph Sterkman, Propst, und Benno Graf, Chorherr und Sekretär (nachfolgend Stift genannt),
Eigentümer der Grundstücke 658, 664, 666 und 667,
alle Luzern, rechtes Ufer

und

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch
Beat Züsli, Stadtpräsident, und Michèle Bucher, Stadtschreiberin,

Eigentümerin von Grundstück 656, Luzern, rechtes Ufer

betreffend Hoffriedhof, Luzern

Sie vereinbaren was folgt:

A. Ausgangslage

1. Im Rahmen der Grundbucheinführung vereinbarten die Parteien mit Bereinigungsvertrag vom 9. Mai 1946 u. a. die Aufteilung des Eigentums im Hofbezirk der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern anerkannte das Eigentum des Stifts an den Liegenschaften 658, 664, 666 und 667, Luzern, rechtes Ufer, mit den darauf befindlichen Friedhofhallen und dem Totenhaus (Ziff. 1). Im Gegenzug anerkannte das Stift das Eigentum der Stadt Luzern an den über das Stiftsareal führenden öffentlichen Wegen und Treppen, Grundstück 656, Luzern, rechtes Ufer (Ziff. 2).

Gemäss Ziff. 4 des Vertrags obliegt der Unterhalt der «in Ziff. 1 und 2 erwähnten Sachen», insbesondere auch der Friedhofhallen, der Stadt Luzern, «die ihn im bisherigen Umfang und in bisheriger Weise ohne Zutun des Stiftes in eigenen Kosten besorgt.»
2. Die Stadt Luzern hat in der Vergangenheit im Einklang mit der vertraglichen Verpflichtung für den Unterhalt der Friedhofhallen (bzw. Gräberhallen) gesorgt, so u. a. mit grösseren Sanierungen zwischen 1977 und 1979 und von 2016 bis 2017. Die Leonhardskapelle (Totenkapelle) wurde 1977 und 1979 von der Stadt Luzern umfassend restauriert; das Stift baute 2014 auf eigene Kosten eine Bodenheizung ein und bezahlte 2017 die Dachsanierung.
3. Die Dachwerke West (Südwest) und Nord wurden kürzlich (teilweise) repariert. Seit einigen Jahren staut sich jedoch der Unterhalt der weiteren Gebäudeteile an. Generell sind die noch nicht sanierten Dächer nicht mehr dicht. Es zeigen sich Wasserschäden mit Fäulnisfolgen an

der Dachwerkkonstruktion und an den Traufuntersichten und zum Teil erhebliche Schäden an den Dachbalken, Lattungen und Schindeln. Ältere Fäulnisschäden, die bei der letzten Restaurierung nicht gesundgeschnitten worden waren, haben sich ausgeweitet.

4. Die Stadt Luzern möchte, dass in Bezug auf die Gräberhallen Eigentum und Unterhaltungspflicht zusammenkommen. Nachdem entsprechende Verhandlungen zwischen den Parteien vorerst zu keinem Abschluss gelangten, kündigte die Stadt Luzern den Vertrag vom 9. Mai 1946 auf den 29. Februar 2020 (Stadtratsbeschluss 103 vom 20. Februar 2019).
5. Vorsorglich machte das Stift den aufgestauten Unterhalt gegenüber der Stadt Luzern mit Schlichtungsgesuch vom 6. November 2019 klageweise geltend. Das Stift stellte die Kündigung des Bereinigungsvertrages vom 9. Mai 1946 und deren rechtliche Wirksamkeit in Frage. Das Schlichtungsverfahren ist zurzeit sistiert.
6. Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Parteien die offenen Fragen klären und eine tragfähige Grundlage für die künftige Zusammenarbeit schaffen. Dabei soll grundsätzlich der jeweilige Eigentümer den Unterhalt seines Eigentums auf eigene Kosten tragen.

B. Regelungen betreffend den Hoffriedhof

7. Die Parteien halten an den gemäss Vertrag vom 9. Mai 1946 bestätigten Eigentumsverhältnissen fest.
8. Die Stadt Luzern besorgt weiterhin den Unterhalt der über das Stiftsareal führenden öffentlichen Wege und Treppen (Grundstück 656) auf eigene Kosten.
9. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Gräberhallen und der davor liegenden Grünflächen mit den sich darauf befindenden Denkmälern sowie der Stützmauern zwischen den Grünflächen und den öffentlichen Wegen obliegt im Übrigen ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung dem Stift. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Abschnitt C nachstehend.
10. Das Stift führt den Hoffriedhof als sogenannten «Privatfriedhof» mit Platten- und Urnengräbern und dem Priesterfriedhof.
11. Die Verwaltung des Hoffriedhofs ist Sache des Stifts. Das Stift ernennt einen Friedhofverwalter.

Das Stift regelt die Benutzung der Grabstätten. Es vergibt Grabrechte und führt eine Gräberkontrolle über sämtliche Hallen-, Priester- und Urnengräber des Hoffriedhofs. Das Stift bearbeitet und bewilligt die Grabmalgesuche und übernimmt die Bewirtschaftung der Epitaphe.

Einnahmen aus den Gräberhallen und aus den Urnengrabfeldern stehen dem Stift zu. Das Stift kann nach Möglichkeit auch Inhaber von Personaldienstbarkeiten an den Unterhaltskosten beteiligen.

12. Bestattungen auf dem Hoffriedhof werden weiterhin durch die Stadt Luzern durchgeführt. Die städtische Friedhofverwaltung ist auch für die administrative Vorbereitung der Bestattungen (Meldung Todesfall) zuständig.

Die Gebühren (vgl. Anhang I lit. a, b und e Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen) werden wie bis anhin direkt den Angehörigen der verstorbenen Personen in Rechnung gestellt. Die städtische Friedhofverwaltung informiert den Friedhofverwalter des Stifts

insbesondere über entsprechende Todesfälle, Ort und die Zeit der Bestattung, Bestattungsart und gebührenpflichtige Personen (Auftraggeberinnen und -geber oder Erbeninnen und Erben).

13. Die städtische Friedhofverwaltung wird bei einer Weiterentwicklung der Bestattungsangebote und des Friedhofareals frühzeitig in die Entscheidungen miteinbezogen.
14. Die Stadt Luzern prüft eine Anpassung von Art. 6 Abs. 1 und 2 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Streichung des Friedhofs «Hof»).
15. Im Interesse der Entflechtung der Zuständigkeiten verzichtet die Stadt Luzern auf ihre 19 Grabrechte. Die Personaldienstbarkeiten sind im Grundbuch zu löschen.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Gräber:

auf Grundstück 667: 19, 39a, 127, 129, 135, 153, 154, 156, 157,
auf Grundstück 658: 191b, 192a, 192b, 193a, 193b, 226, 249, 252,
auf Grundstück 664: 374 und 401.

Mit der Löschung der Dienstbarkeiten ist das Stift berechtigt, als Eigentümer über die Gräber zu verfügen. Das Stift übernimmt die von der Stadt Luzern eingeräumten Verpflichtungen.

16. Die Stadt Luzern (Stadtgärtnerei) erklärt sich bereit, den betrieblichen Unterhalt des Friedhofareals (Wiesen, Rasen-, Grab- und Baumpflege; Reinigung und Ordnung in den Gräberhallen, im Urnen und im Priesterfriedhof) weiterhin im bisherigen Rahmen auszuführen, dies gegen eine pauschale jährliche Entschädigung zum internen Ansatz.

Einzelheiten werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen dem Stift und der Stadtgärtnerei geregelt. Die Vereinbarung zwischen dem Kollegiatstift St. Leodegar im Hof und der Friedhofverwaltung der Stadt Luzern vom 14. Mai 2004 betreffend Urnenfriedhof wird durch diese Leistungsvereinbarung abgelöst.

C. Anstehende bauliche Unterhaltsarbeiten

17. Die Stadt Luzern verpflichtet sich, die aktuell notwendigen baulichen Unterhaltsarbeiten an den Gräberhallen (insbesondere Sanierung Umdeckung Süd und Ost; Aussenwände Ost, Nord, West; Kreuzgänge Nord, West, Süd und Ost; Grundstücke 658, 664, 666 und 667, alle Luzern, rechtes Ufer) auf eigene Kosten vorzunehmen, insbesondere
 - a. Dacheindeckungen zu reinigen und wo nötig umzudecken,
 - b. Schindeln zu ersetzen,
 - c. die Dachwerkkonstruktionen wo nötig zu reparieren oder zu ergänzen,
 - d. die Traufuntersichten zu reparieren und
 - e. Putze und Mauerwerk instandzusetzen.
18. Die auszuführenden Arbeiten ergeben sich im Einzelnen aus den folgenden Berichten von Ambrosius J. R. Widmer, Zimmermeister/Restaurator im Holzbau, NDS FH/BFH Denkmalpflege und Umnutzung, Alpnach Dorf:

Dachwerke Gräberhallen Hofkirche Luzern, 22. Dezember 2016

Dachwerk St. Leonhard-Kapelle im Hof, 6004 Luzern, Aktennotiz vom 9. März 2017

Hofkirche Luzern, Gräberhallen Ost, Zustandsnotiz, 25. Juli 2017

Dachwerke Gräberhallen Nord und West/SW Hofkirche Luzern, 20. November 2017.

Zusätzlich werden die stadtseitigen Aussenmauern der beiden westlichen Gräberhallen (Grundstücke 664 und 666) instandgesetzt.

19. Die Stadt Luzern wird diese Arbeiten (mit mutmasslichen Kosten von rund Fr. 1'620'000.–) etappenweise ausführen und voraussichtlich bis 2026 abschliessen.
20. Die Stadt Luzern informiert das Stift über den Terminplan und die bevorstehenden Arbeiten.

D Inkrafttreten und Vollzug

21. Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, sobald der Kredit für die Unterhaltsarbeiten gemäss Abschnitt C rechtskräftig beschlossen ist.
22. Zuständig für den Kreditbeschluss für die anstehenden Unterhaltsarbeiten ist der Grosse Stadtrat. Der Beschluss des Grossen Stadtrates untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
23. Mit der Rechtskraft des erwähnten Kreditbeschlusses kann das hängige Schlichtungsverfahren (vgl. vorne, Ziff. 5) aufgrund Vergleichs abgeschrieben werden.

Muss das Stift vor Inkrafttreten der Vereinbarung zur vorsorglichen Wahrung seiner Rechte eine Klage beim Bezirksgericht Luzern einreichen, beantragen die Parteien dem Bezirksgericht Luzern bei Inkrafttreten der Vereinbarung, das entsprechende Verfahren als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben.

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

24. Sollten das Parlament oder letztendlich die Stimmberechtigten den Kredit ablehnen, tritt die vorliegende Vereinbarung mit Ausnahme von Ziff. 9 und Abschnitt C in Kraft. Die Frage, wer den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gräberhallen und der Umgebung trägt, muss in diesem Fall vom Gericht entschieden werden.
25. Innert 30 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung meldet die Stadt Luzern dem Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Kriens, die Löschung der Personaldienstbarkeiten gemäss Ziff. 15 an (vgl. Art. 131 Abs. 2 Grundbuchverordnung).

Die städtische Friedhofverwaltung informiert das Stift in geeigneter Form über den aktuellen Stand ihrer Gräberkontrolle. Sie übermittelt die entsprechenden Daten dem Stift in digitaler Form.